

**Promotionsordnung (Satzung)  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 10. September 2015**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 137

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.09.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar und 15. Juli 2015 sowie nach Eilentscheid des Dekans der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 8. September 2015 die folgende Satzung erlassen:

**1. Abschnitt - Allgemeines**

**§ 1 Promotion**

- (1) Die Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Doctor scientiarum politicarum - Dr. sc. pol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Mit der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht werden.

**§ 2 Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der Organisationssatzung (Verfassung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Würde der Doktorin oder des Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. pol. h. c.) verleihen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

- (1) Die fachliche Entscheidung in Angelegenheiten von Promotionen sowie die Durchführung einzelner Promotionsverfahren obliegt dem Promotionsausschuss (im Folgenden: Ausschuss).
- (2) Der Konvent der Fakultät wählt auf Vorschlag der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sechs hauptamtliche Professorinnen und Professoren sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter und auf Vorschlag der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter als Mitglieder des Ausschusses. Die Dekanin oder der Dekan ist von Amts wegen Mitglied und führt den Vorsitz.
- (3) Mitglieder mit Antragsrecht und beratender Stimme sind:
  - die Leiterinnen oder Leiter der Promotionsprogramme
  - zwei promovierende Mitglieder der Fakultät, die auf Vorschlag des wissenschaftlichen Dienstes vom Konvent gewählt werden.
- (4) Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei der Entscheidung über einzelne Promotionsverfahren werden die Betreuenden und die Gutachterinnen oder Gutachter als Gäste eingeladen. Ist ein Mitglied des Ausschusses in einem Promotionsverfahren selbst Betreuende oder Betreuer oder Gutachterin oder Gutachter oder besteht aus einem anderen Grund die Besorgnis der Befangenheit, geht das Stimmrecht in diesem Verfahren auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.

### **§ 4 Betreuung**

- (1) Das Recht zur Betreuung von Promovierenden haben die hauptamtlichen, die pensionierten und emeritierten Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät sowie - soweit sie in der Fakultät regelmäßig lehren - die von der Fakultät Habilitierten. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss auch entsprechend qualifizierten Personen der CAU, ihrer An-Institute oder anderer Universitäten oder Professorinnen oder Professoren einer Fachhochschule mit einer Zweitmitgliedschaft an der Fakultät das Recht zur Betreuung einräumen.
- (2) Mit Vergabe des vorläufigen Themas wird eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation geschlossen. Diese Vereinbarung wird von der oder dem oder den Betreuenden (im Folgenden: die Betreuenden) und der Doktorandin oder dem Doktoranden unterschrieben. Ein Muster für eine solche Vereinbarung, an das die Parteien sich halten sollen, wird durch den Ausschuss festgelegt.
- (3) Betreuende sowie Doktorandin oder Doktorand sind berechtigt, sowohl im Einvernehmen als auch in begründeten Fällen unabhängig voneinander, das Betreuungsverhältnis aufzulösen. Auflösungen sind der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Vorlage der Begründung anzuzeigen.
- (4) Fällt eine Betreuung aus Gründen aus, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, stellt der Ausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des

Doktoranden die weitere Betreuung im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.

### **§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 hat die oder der Promovierende einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses spricht die Annahme aus, wenn
  1. die Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation gemäß § 4 Absatz 2 vorliegt,
  2. eine Erklärung der oder des Promovierenden vorliegt, dass sie oder er nicht bereits erfolglos eine Dissertation im selben oder einem anderen Fachgebiet im In- oder Ausland eingereicht hat oder sich in einem entsprechenden Promotionsverfahren befindet,
  3. die Voraussetzungen des § 7 vorliegen,
  4. die fachliche Beurteilung im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät möglich ist; davon ist insbesondere auszugehen, wenn ein zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät dazu bereit ist,
  5. keine Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden bzw. kein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (3) Soweit Unterlagen gemäß Absatz 2 auch nach Ablauf einer von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses gesetzten Frist nicht vorgelegt wurden, wird die Annahme abgelehnt und die gemäß § 4 Absatz 2 geschlossene Vereinbarung gilt als nicht geschlossen.
- (4) Hat die oder der Promovierende bereits erfolglos eine Dissertation in demselben oder einem anderen Fachgebiet eingereicht oder befindet sie oder er sich in einem entsprechenden Promotionsverfahren, so hat sie oder er dies unter Angabe des Faches, der Universität und der Fakultät anzugeben. Über die Annahme entscheidet der Ausschuss.
- (5) Mit der Annahme ist die Feststellung verbunden, dass die Voraussetzungen des § 7 zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung vorliegen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann die Annahme widerrufen, wenn
  1. der in § 6 Absatz 1 vorgesehene Arbeitsplan nicht rechtzeitig erstellt wird oder auf der Grundlage des Arbeitsberichtes festgestellt wird, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens nicht zu rechnen ist oder
  2. der in § 6 Absatz 2 genannte Bericht nicht rechtzeitig erfolgt ist oder festgestellt wird, dass die Arbeiten zur Erstellung der Dissertation unzureichend sind.

Die Feststellungen nach Satz 1 werden in der Regel von den Betreuenden getroffen.

## **§ 6 Berichterstattung der Promovierenden**

- (1) Spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand hat die oder der Promovierende den Betreuenden einen Arbeitsplan für die geplante Dissertation vorzulegen. In dem Arbeitsplan sind inhaltliche und methodische Grundlinien sowie ein detaillierter Zeitplan festzuhalten.
- (2) Zwei Jahre nach Annahme berichtet die Doktorandin oder der Doktorand den Betreuenden über den Fortgang der Arbeit.

## **2. Abschnitt - Promotionsprüfungsverfahren und Promotionsleistungen**

### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren setzt ein ordnungsgemäßes Studium mit mindestens insgesamt erlangten 300 ECTS Punkten oder sofern keine ECTS Punkte vergeben wurden, mit einer Gesamtregelstudienzeit von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Universität, deutschen Fachhochschule oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule voraus. Die Inhalte der Studien dürfen in ihrer Gesamtheit keine substantiellen Unterschiede zu den Inhalten der Studiengänge an der Fakultät aufweisen. Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird erbracht
  1. in den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächern durch den Masterabschluss oder einen vergleichbaren Diplomabschluss
  2. in dem Fach Wirtschaft/Politik und ihre Didaktik durch den Masterabschluss für das Lehramt oder das erste Staatsexamen für das Lehramt oder einen gleichwertigen Abschluss.
- (2) Die Gesamtnote des in Absatz 1 genannten Abschlusses ist „gut“ (2,5) oder besser.
- (3) Der Ausschuss kann Ausnahmen von Mindestnote, fachlichem Bezug und Mindest-ECTS-Punktzahl des Abschlusses zulassen, sofern sich aus den Studien- und Prüfungsleistungen der oder des Promovierenden eine entsprechende Eignung ergibt. Die Zulassung der Ausnahmen kann mit Studienauflagen, insbesondere der Teilnahme an dem Promotionsstudium, verbunden werden.
- (4) Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen Studiengangs an einer Fachhochschule mit dem Abschluss Diplom werden zugelassen, wenn sie
  1. die Gesamtnote von mindestens 1,5 nachweisen und
  2. in einem Prüfungsgespräch die gleiche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, wie sie in den Masterprüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verlangt wird; der Ausschuss regelt die Terminierung sowie die Ausgestaltung des Prüfungsgesprächs; er setzt als Prüferin oder Prüfer je eine Professorin oder einen Professor oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Statistik oder Ökonometrie ein; über das Prüfungsgespräch und die wesentlichen Prüfungsgegenstände ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet wird.

## **§ 8 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Didaktik der ökonomischen oder politischen Bildung zum Gegenstand haben. Sie muss eine wissenschaftlich beachtliche Leistung sein und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Die Dissertation kann als kumulative Dissertation verfasst werden. Das Nähere regelt der Promotionsausschuss.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) In der Dissertation ist zusammenfassend anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Ausschuss kann durch Beschluss bestimmen, in welcher Form die benutzten Hilfsmittel anzuführen sind.
- (4) Als Dissertation kann mit Zustimmung des Ausschusses auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, die noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens war.
- (5) Ist die Annahme gemäß § 5 Absatz 6 widerrufen worden, kann die zugrundeliegende Arbeit nicht als Dissertation eingereicht werden.

## **§ 9 Fakultätsübergreifende Promotion**

- (1) Hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses bei dem Verfahren zur Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden festgestellt, dass eine interfakultär angelegte Dissertation vorliegt oder wird dies bei dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren festgestellt, gelten die Bestimmungen der Grundsätze für Promotionsordnungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die in der Fakultät notwendigen Entscheidungen trifft der Ausschuss.

## **§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Antrag setzt die vorherige Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 voraus. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweise der in § 7 genannten Voraussetzungen,
  2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der insbesondere über Bildung und Studiengang der oder des Promovierenden Aufschluss gibt,
  3. der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Promotionsstudiums, sofern die oder der Promovierende an dem Promotionsstudium gemäß § 24 ff. teilgenommen hat,
  4. eine Erklärung über das selbständige Verfassen der Arbeit, die Hilfsmittel, die Beachtung wissenschaftlicher Regeln sowie mögliche andere Promotionsverfahren.

5. eine vom Ausschuss durch Beschluss bestimmte Anzahl von gebundenen Exemplaren der Dissertation, denen andere wissenschaftliche Arbeiten der oder des Promovierenden beigelegt werden müssen, wenn in der Dissertation darauf Bezug genommen wird, sowie eine elektronische Version der Dissertation.
  6. eine Bestätigung, dass die oder der Promovierende die Bestimmungen des Ausschusses über die Vervielfältigung von Dissertationen zur Kenntnis genommen hat.
- (2) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses. Der Ausschuss entscheidet, wenn die oder der Promovierende seit der Annahme ein anderes Promotionsverfahren angefangen hat oder sich noch in einem solchen befindet.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn das Zulassungsgesuch unvollständig ist und die oder der Promovierende die ihr oder ihm zur Vervollständigung des Gesuchs gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt.
  2. wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist zu begründen.
- (5) Das Zulassungsgesuch kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Wird das Gesuch nach Begutachtung der Dissertation zurückgezogen, verbleibt ein Exemplar bei der Fakultät.

### **§ 11 Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern für die Dissertation**

- (1) Ist dem Zulassungsgesuch stattgegeben, so bestellt die oder der Vorsitzende des Ausschusses zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Als Gutachterin oder Gutachter können die nach § 4 Absatz 1 zur Betreuung berechtigten Personen bestellt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sein, die oder der nicht als Koautorin oder Koautor an der Dissertation mitgewirkt haben darf.
- (2) Ein früheres Mitglied der Fakultät kann zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, wenn es vor seinem Ausscheiden aus der Fakultät als Betreuerin oder Betreuer bestellt wurde.
- (3) Mit Zustimmung des Ausschusses kann aus besonderen Gründen auch ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses fordert die Gutachterinnen und Gutachter zur Erstellung ihrer Gutachten innerhalb von drei Monaten auf.

## **§ 12 Bewertung der Dissertation**

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter sprechen sich in ihren Gutachten für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus.
- (2) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist zu bewerten mit:

summa cum laude	(ausgezeichnet = 0,7)
magna cum laude	(sehr gut = 1,0)
cum laude	(gut = 2,0)
rite	(befriedigend bis ausreichend = 3,0 - 3,7)
- (3) Bei der Bewertung der Dissertation durch eine Gutachterin oder einen Gutachter mit „summa cum laude“ hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses ein weiteres Gutachten durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor einer anderen Universität einzuholen.
- (4) Den Mitgliedern des Ausschusses ist Gelegenheit zu geben, in die Dissertation und die Gutachten Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zweck werden die Dissertation und die Gutachten drei Wochen in der Vorlesungszeit bzw. sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ausgelegt. Erstreckt sich die Auslagefrist sowohl auf die Vorlesungszeit als auch auf die vorlesungsfreie Zeit, so ist entsprechend anteilig zu verfahren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann in besonders begründeten Fällen die Auslagefrist verkürzen.
- (5) Über einen Einspruch, der schriftlich eingelegt und begründet werden muss, entscheidet der Ausschuss. Der Ausschuss kann weitere Gutachten anfordern. Diese Gutachten können auch von Mitgliedern anderer Fakultäten oder Universitäten sowie pensionierten und emeritierten Professorinnen und Professoren der Fakultät eingeholt werden.
- (6) Stimmen die Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich Annahme oder Ablehnung sowie hinsichtlich der Note der Dissertation überein und gehen keine abweichenden Gutachten gemäß Absatz 5 ein, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses entsprechend dem Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter.
- (7) Stimmen die Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Annahme der Dissertation nicht überein, entscheidet der Promotionsausschuss. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Haben sich die Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme der Arbeit ausgesprochen, stimmen sie jedoch in der Note nicht überein, gilt die schlechteste Note. Erhebt eine Gutachterin oder ein Gutachter mit einer besseren Beurteilung hiergegen Einspruch, so entscheidet der Ausschuss.

## **§ 13 Verbesserung der Dissertation**

- (1) Ist die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter als annahmefähig, aber noch der Verbesserung bedürftig bezeichnet worden, so wird sie unter der Auflage entsprechender Ergänzungen oder Veränderungen vor Erteilung der Druckreife angenommen.
- (2) Verlangt ein anderes Mitglied des Ausschusses in einem Gutachten Berichtigungen in der Dissertation, so ist entsprechend Absatz 1 zu verfahren, wenn dem nicht von Seiten der Gutachterinnen oder Gutachter widersprochen wird.

- (3) Bei schwerwiegenden Beanstandungen kann der Ausschuss die Dissertation der oder dem Promovierenden zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist einmal zurückgeben. Wird die Dissertation nicht innerhalb dieser Frist erneut eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 14 Ablehnung der Dissertation**

Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei einer Wiederholung ist eine Arbeit über ein anderes Thema anzufertigen.

### **§ 15 Mündliche Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so hat sich die oder der Promovierende einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums gemäß § 24 ff. wird die mündliche Prüfung als fakultätsöffentliche Disputation durchgeführt. Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer anschließenden Diskussion. Die Diskussion muss sich nicht auf das Gebiet der Dissertation beschränken. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 120 Minuten.
- (3) Hat die oder der Promovierende nicht an einem Promotionsstudium teilgenommen, besteht die mündliche Prüfung aus einem nicht öffentlichen Rigorosum von mindestens 90 Minuten und einer sich anschließenden fakultätsöffentlichen Disputation gemäß Absatz 2. Das Rigorosum erstreckt sich auf drei von der oder dem Promovierenden auszuwählende Fachgebiete, von denen mindestens zwei an der Fakultät vertreten sein müssen. Dabei können höchstens zwei Gebiete entweder aus der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre gewählt werden; wenigstens ein Gebiet muss der Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Die gewählten Gebiete müssen von verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern geprüft werden.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Auf Antrag können mit Einverständnis der oder des Promovierenden und der Mitglieder der Prüfungskommission auch namentlich benannte fakultätsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer zur Disputation zugelassen werden.

### **§ 16 Prüfungskommission**

- (1) Die Durchführung der mündlichen Prüfung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht im Falle des § 15 Absatz 2 aus einer oder einem von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses bestimmten Vorsitzenden, aus einer Gutachterin oder einem Gutachter sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten gem. § 4 Absatz 1. Gutachterinnen oder Gutachter können nicht als Vorsitzende bestimmt werden. Im Falle des § 15 Absatz 3 hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer für jedes Fachgebiet als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestimmen. Diese Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei von den drei Prüferinnen oder Prüfern der Fachgebiete höchstens eine oder einer auch Gutachterin

oder Gutachter sein darf. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur mündlichen Prüfung schriftlich einzuladen.

- (2) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 17 Durchführung der mündlichen Prüfung**

- (1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb eines Monats nach Ende der Auslagefrist gemäß § 11 Absatz 3 stattfinden und, wenn der danach bestimmte Termin in die vorlesungsfreie Zeit fällt, spätestens nach weiteren drei Monaten. Mündliche Prüfungen können nach Absprache zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission und der oder dem Promovierenden auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (3) Während der mündlichen Prüfung müssen die Mitglieder der Prüfungskommission ständig anwesend sein.
- (4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Zulassung der Fakultätsöffentlichkeit und fakultätsfremder Zuhörerinnen und Zuhörer zur Disputation erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 18 Entscheidung über die Note für die mündliche Prüfung**

- (1) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung. Hat die oder der Promovierende ein Promotionsstudium abgeschlossen, setzt sich die Note für die mündliche Prüfung aus den im Promotionsstudium erbrachten Noten und der Note für die Disputation zusammen. Hat die oder der Promovierende kein Promotionsstudium absolviert, setzt sich die Note aus den in dem Rigorosum erbrachten Noten und der Note für die Disputation zusammen.
- (2) Reichen die Leistungen in der mündlichen Prüfung aus, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion unter Berücksichtigung der Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung fest.
- (3) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Reichen die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht aus, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- (5) Die Prüfungskommission erklärt die mündliche Prüfung auch dann für nicht bestanden, wenn die oder der Promovierende nach ordnungsgemäßer Ladung der mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

### **§ 19 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten, wiederholt werden.

- (2) Ist die Dissertation angenommen, aber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so werden bei einer Wiederholung der Prüfung die Dissertation und das Promotionsstudium in der Regel mit der alten Bewertung anerkannt. Die Vorlage einer neuen Dissertation kann in der Regel nur verlangt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verstrichen ist. Vor diesem Zeitpunkt ist das Verlangen nach einer neuen Dissertation nur zulässig, wenn der Ausschuss dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. In jedem Falle kann gefordert werden, die Dissertation auf den neuesten Stand der Wissenschaft zu bringen.

## **§ 20 Vervielfältigung der Dissertation**

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die oder der Promovierende die Dissertation nach Vornahme der vom Ausschuss verlangten Änderungen vervielfältigen zu lassen. Die Vervielfältigungserlaubnis erteilt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter. Durch diese Erlaubnis wird lediglich bescheinigt, dass die Arbeit in dieser Form als Dissertation vorgelegen hat. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann mit Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter genehmigen, dass die Dissertation unter einem geänderten Titel veröffentlicht wird.
- (2) Regelmäßig sind 40 Exemplare der Dissertation unentgeltlich an die Fakultät abzuliefern. Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie, in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, dann sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar eine vom Ausschuss beschlossene Anzahl von Exemplaren beziehungsweise Sonderdrucke unentgeltlich an die Fakultät abzuliefern. Das Erfordernis der Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn die Dissertation über die Universitätsbibliothek in allgemein zugänglichen elektronischen Medien verfügbar gemacht wird. Dabei sind die zu übergebenden Dateien nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu gestalten. Außerdem muss eine vom Ausschuss beschlossene Anzahl Exemplare unentgeltlich an die Fakultät abgeliefert werden. Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann in besonderen Fällen die Frist verlängern, jedoch höchstens um ein weiteres Jahr. Der Antrag hierzu muss von der oder dem Promovierenden gestellt und begründet werden.
- (3) Nähere Vorschriften über die Vervielfältigung von Dissertationen werden vom Ausschuss beschlossen.

## **§ 21 Vollzug der Promotion**

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der oder des Promovierenden erfolgt die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde über die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.
- (2) Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen. In der Urkunde ist die Bewertung der Dissertation und der Gesamtleistung besonders aufzuführen.
- (3) Die Berechtigung zur Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors wird erst mit Aushändigung der Urkunde erworben. Vor diesem Zeitpunkt ist die Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors, auch in der Form des Dr. des., unzulässig.

- (4) Bei der Vorlage eines Vertrages, der die Publikation der Dissertation sicherstellt, kann die Aushändigung der Urkunde gemäß Absatz 1 erfolgen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Promotion**

- (1) Der Ausschuss hat die Promotionsleistung für ungültig zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass aus Gründen, die die oder der Promovierende zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Die Fakultät hat die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die oder der Promovierende durch arglistige Täuschung erreicht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion von der Fakultät irrtümlich angenommen worden sind.
- (3) Vor der Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist die betroffene Person zu hören.
- (4) Ist die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen, so sind alle diesbezüglichen Urkunden zurückzugeben.

### **§ 23 Verstöße gegen die „Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis – Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ (Senatserlass vom 28.05.2002) in der jeweils gültigen Fassung**

- (1) Der Ausschuss hat in schweren Fällen die Promotionsleistung für ungültig zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die oder der Promovierende sich grober Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis schuldig gemacht hat. Bei leichten Verstößen entscheidet es nach Beratung im eigenen Ermessen über die Maßnahmen zur Ahndung des Verhaltens.
- (2) Die Fakultät hat in schweren Fällen die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Grad durch grobe Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis erworben worden ist.
- (3) Die Fakultät kann in schweren Fällen die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn die oder der Promovierte in ihrer wissenschaftlichen Arbeit nach der Promotion grobe Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis begeht.
- (4) Vor der Entscheidung nach Absätzen 1-3 ist die betroffene Person zu hören. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absätzen 2-3 werden in der Regel externe Gutachten angefordert.
- (5) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle diesbezüglichen Urkunden zurückzugeben.

### **3. Abschnitt - Promotionsstudium**

#### **§ 24 Promotionsstudium**

- (1) Die Fakultät richtet Promotionsstudien ein, die der fachlichen Hinführung zur Dissertation dienen und die notwendigen Fähigkeiten zum erfolgreichen Abschluss eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeiten vermitteln.
- (2) Die Inhalte der Promotionsstudien werden auf die Forschungsschwerpunkte der Fakultät abgestimmt und ergeben sich aus fachspezifischen Studienplänen.
- (3) Das Studienvolumen des Promotionsstudiums umfasst etwa 22 Semesterwochenstunden und 55 Leistungspunkte.
- (4) Die Programme der Promotionsstudien sollen den Abschluss der Promotion innerhalb von drei Jahren ermöglichen.

#### **§ 25 Leistungsnachweise im Promotionsstudium**

- (1) Leistungspunkte können erworben werden durch
  - a) eine Klausur von mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden,
  - b) eine mündliche Prüfung, die 30 Minuten nicht überschreiten soll,
  - c) eine Hausarbeit, ggf. mit Referat, oder ein Referat, das eine Vorbereitung wie eine Hausarbeit erfordert.
- (2) Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Prüfungsleistungen sind zu benoten.
- (3) Über die im Promotionsstudium erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### **§ 26 Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 45 Leistungspunkten können anerkannt, erlassen oder durch Teilnahmenachweise ersetzt werden, wenn andere gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

Gleichwertige Leistungen liegen insbesondere vor, wenn

  1. Lehrleistungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erbracht wurden,
  2. in Instituten an oder der Christian-Albrechts-Universität nachweislich an wissenschaftlichen Projekten gearbeitet wurde, die durch anerkannte Forschungsförderungsinstitutionen (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Volkswagenstiftung) gefördert wurden,
  3. eine oder mehrere Veröffentlichungen in hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschriften vorliegen,
  4. eine Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren oder wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden nachgewiesen wird.
- (2) Über die Anerkennung bzw. Erlassung von Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

## **§ 27 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Prüfungen im Promotionsstudium**

- (1) Die Leistungen der einzelnen Veranstaltungen im Promotionsstudium werden jeweils zu einer Note zusammengefasst, die nach folgender Notenskala gebildet wird:

sehr gut (1,0)	=	eine hervorragende Leistung,
gut (2,0)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3,0)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
nicht ausreichend (5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die oder der Studierende hat eine Leistung erfolgreich abgelegt, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Nicht mit Erfolg abgelegte Prüfungen können wiederholt werden. Die zulässige Anzahl der Wiederholungen ergibt sich aus der Prüfungsverfahrensordnung.

## **4. Abschnitt - Fast-Track Promotion**

### **§ 28 Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track Promotion**

Abweichend von § 7 kann zum Promotionsprüfungsverfahren auch zugelassen werden, wer

1. einen Bachelorabschluss im Erststudium mit herausragendem Erfolg, im Regelfall mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser erworben hat,
2. in einem für das Promotionsfach fachlich einschlägigen Masterstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben ist,
3. eine Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 mit mindestens einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät geschlossen hat,
4. ein Empfehlungsschreiben der Betreuenden der Vereinbarung gemäß Ziffer 3 vorweisen kann, in dem ihr oder ihm eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt wird.

### **§ 29 Antrag zur Fast-Track Promotion**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 zu stellen, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Dem Antrag sind zusätzlich beizufügen:

1. das Bachelorzeugnis,
2. die Immatrikulationsbescheinigung zu § 28 Ziff.2.,
3. die Vereinbarung gemäß § 28 Ziff. 3.
4. das Empfehlungsschreiben gemäß § 28 Ziff. 4.,
5. einen Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen im Masterstudium,
6. ein Motivationsschreiben, aus dem hervorgeht, warum sich die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für eine Promotion im Fast-Track-Programm hält.

### **§ 30 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track Promotion**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bestellt zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren, die ein Eignungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber führen, um die außerordentliche Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu prüfen. Die Betreuenden nehmen nicht an dem Gespräch teil. Die Professorinnen oder Professoren berichten dem Promotionsausschuss.
- (2) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der gemäß § 29 eingereichten Unterlagen, dem Bericht über das Eignungsgespräch und den Regelungen in Absatz 3.
- (3) In der Master-Phase des Fast-Track-Promotionsstudienganges müssen am Ende des zweiten Semesters mindestens 60 Leistungspunkte, die alle Pflichtveranstaltungen des entsprechenden Masterstudiengangs einschließen, erlangt worden sein. Mindestens 60 der im Rahmen des Masterstudiums erworbenen Leistungspunkte dürfen nicht in das Promotionsstudium eingebracht werden. Die Annahme wird unter Vorbehalt ausgesprochen, wenn diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Annahme nicht erfüllt ist. Wird die Leistung bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs nicht erbracht, erlischt die Annahme als Fast-Track-Doktorandin oder Doktorand.

### **§ 31 Abschluss der Fast-Track Promotion**

- (1) Mit erfolgreichem Abschluss der Fast-Track Promotion wird auch der Mastergrad verliehen. Die Masterarbeit entfällt. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen.
- (2) Eine gemäß § 14 abgelehnte Dissertation darf bei einer Fortführung des Masterstudiums in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen

## **5. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende**

- (1) Macht die oder der Promovierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Ausschusses nach Absatz 1 kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Handicap an der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

### **§ 33 Widerspruch und Klage**

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausschusses kann Widerspruch gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss. Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

### **§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 2. Juli 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 629), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 39) außer Kraft.
- (3) Ist die oder der Promovierende vor dem Inkrafttreten dieser Satzung als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden, so findet auf Antrag der oder des Promovierenden die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Promotionsordnung weiter Anwendung mit Ausnahme der verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität mit Schreiben vom 7. September 2015 erteilt.

Kiel, 10. September 2015

Prof. Dr. Achim Walter  
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel